

Wichtiges zum Behindertentestament

Zur Beratung und ggf. auch Abfassung sollte erfahrener Jurist aufgesucht werden

Eine besondere Schwierigkeit bei der Gestaltung von Testamenten tritt auf, wenn ein behindertes Kind beteiligt ist. Im Erbfall gilt nämlich gemäß SGB XII das Nachrangprinzip:

Wer sich selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe von anderen bekommt, hat keinen Anspruch auf Unterstützung aus öffentlicher Hand. Danach ist gemäß § 90 I das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen.

Ausnahmen gelten nur beim sogenannten Schonvermögen, dann aber wird bei fehlender oder unzumutbarer Verwertungsmöglichkeit (beispielsweise bei einem selbst bewohnten Haus) die Sozialhilfe in Form eines Darlehens gewährt. Ein behindertes Kind muss somit sein Erbe vollumfänglich für seinen eigenen Bedarf der Lebensführung einsetzen.

Bei der rechtlichen Bewertung ist deshalb zu berücksichtigen, dass 1994 ein Verbot der Diskriminierung Behinderter in das Grundgesetz aufgenommen wurde. Des Weiteren müssen sich alle Umgehungsversuche an der Frage der Sittenwidrigkeit messen lassen. So ist ein Behindertentestament oder Erbvertrag, die konstruktiv zu dem Ergebnis führen, dass das einem Behinderten als Pflichtteil gebührende Vermögen letztlich dem Sozialhilfeträger entzogen wird, obwohl dieser zuvor nicht unerhebliche Leistungen erbracht hat, wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 BGB nichtig.

Bedeutsam sind deshalb 2 Entscheidungen des BGH vom 21.03.1990 bzw.

20.10.1993. Diese beinhalten jeweils die sogenannte Vorerbschaftslösung.

Der Vorerbe gilt zwar auch erbschaftsteuerlich als Vollerbe, muss aber die Substanz an den Nacherben weitergeben und darf nur die Früchte ziehen. Dabei muss eine Einsetzung als „nicht befreit“ erfolgen, weil sonst doch – wenn auch eingeschränkte – Verwertungsmöglichkeiten bestehen. Verbunden werden sollte diese Lösung mit der Einsetzung eines Dauertestamentsvollstreckers. Diesem wird mit einer Verwaltungsanordnung nach § 2216 BGB auferlegt, dem Behinderten aus den Früchten beispielsweise folgende Zuwendungen zukommen zu lassen:

- Taschengeld
- Kleidung
- Bettwäsche
- persönliche Anschaffungen zur Unterstützung von Hobbys und Liebhabereien mit Schwerpunkt auf eine Stärkung der Psyche
- Zimmereinrichtungen
- Freizeit- und Urlaubsaufenthalte, Kur-aufenthalte
- Besuche bei Verwandten und Freunden
- ärztliche Zusatzleistungen, wie Brillen und Zahnersatz

Unbedingt notwendig ist es dabei, den Behinderten ein Vorerbteil zuzuerkennen, der über dem Pflichtteilsanspruch liegt. Dies deshalb, da sonst nach § 2306 I 1 BGB alle notwendigen Anordnungen zur Durchführung des Testamentszwecks als nicht angeordnet gelten und damit automatisch entfallen, so dass alle Mühe umsonst gewesen wäre.

Keine Personenidentität

Wichtig ist, dass zwischen Testamentsvollstreckter und Betreuer keine Personen-



identität bestehen darf. Ansonsten droht nach §§ 1795 ff. BGB die Bestellung eines Ergänzungsbetreuers mit der Aufgabe der Wahrnehmung der Rechte des Betreuten gegen den Testamentsvollstreckter.

Somit ist abschließend zusammengefasst darauf zu verweisen, dass es sich empfiehlt, beim Behindertentestament in der Regel eine Kombination aus einer Einsetzung als nicht befreiter Vorerbe Dauertestamentsvollstreckung mit Verwaltungsanordnung und eventuell einer Teilübertragung zu Lebzeiten zu gestalten.

Aufgrund der besonderen Schwierigkeit dieser rechtlichen Gestaltung des Testaments sollte nicht versäumt werden, hierzu einen erfahrenen Juristen zur Beratung und ggf. auch Abfassung eines solchen Testaments aufzusuchen.

Dr. jur. Wolfgang Müller

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Fachanwalt für Verkehrsrecht

Mediator

IMPRESSUM

Herausgeber:

GeWo Städtische
Wohnungsgesellschaft mbH Suhl
Telefon 03681 379-0
Fax 03681 379-110
E-Mail gewo@gewo-suhl.de
Homepage www.gewo-suhl.de

V. i. S. d. P.: Ralf Heymel

Redaktion:

Steffi Seidel (Freie Journalistin),
Ralf Bethge (GeWo)

Fotos: GeWo, Norbert Seidel, Grundtreu,
Veranstalter, Archiv SG Kultur u. ÖA der
Stadtverwaltung Suhl

Herstellung und Anzeigenbetreuung:

Rhön-Rennsteig-Verlag GmbH
Erhard-Schübel-Straße 2
98529 Suhl-Heinrichs
Telefon 03681 8935-0
Fax 03681 8935-22
www.r-r-v.de

Mit Techem Smart System werden aus Ihren Immobilien echte Energiebündel.

Eine Lösung, viele Leistungen: Gesteigerte Qualität und Schnelligkeit für Ihre Abrechnung. Laufendes Gerätemonitoring zur automatischen Prüfung Ihrer Funkerfassungsgeräte. Den energetischen Zustand Ihrer Immobilien immer im Blick, optimiertes Verbrauchsverhalten durch Energiemonitoring und garantiert mehr als 6 % Energieeinsparung.

Techem Energy Services GmbH
Niederlassung Saalfeld
Sonneberger Str. 1 · 07318 Saalfeld
Tel.: 0 36 71/57 36-0 · Fax: -700
www.techem.de

techem